

## DNotI-Report 1/2007

Januar 2007

### Haager Legalisationsabkommen: Dänemark und Korea

Dänemark und Korea ratifizierten das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II, S. 895). Im Verhältnis zu Dänemark (ausgenommen Grönland und die Faröer) genügt damit seit 26.12.2006 eine Apostille, im Verhältnis zu Korea voraussichtlich ab dem 14.7.2007 (wobei die Frist für die Einlegung von Vorbehalten im Verhältnis zu Korea noch läuft). Für notarielle Urkunden spielt dies im Verhältnis zu Dänemark keine Rolle, da diese bereits aufgrund des deutsch-dänischen Beglaubigungsabkommens vom 17. Juni 1936 (RGBl. 1936 II, S. 213) von jedem Echtheitsnachweis befreit sind. Damit ist im Verhältnis zu allen EU-Staaten die Apostille ausreichend (soweit nicht aufgrund bilateraler Abkommen auch die Apostille entbehrlich ist, wie z.B. für notarielle Urkunden im Verhältnis von Deutschland zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Griechenland und Österreich).

Die vollständige Liste der für alle Staaten weltweit erforderlichen Echtheitsnachweise kann im Fax-Ab-ruf-Dienst unter Nr. 2000 abgerufen werden (ebenso im Internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de) unter Arbeitshilfen/IPR).

---

### GrEStG § 11; GG Art. 105 Abs. 2a S. 2 Grunderwerbsteuer in Berlin auf 4,5% erhöht

Mit der Föderalismusreform wurde den Bundesländern auch die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer übertragen. Als erstes Bundesland hat **Berlin** hiervon Gebrauch gemacht und die Grunderwerbsteuer mit Wirkung zum 1.1.2007 von bisher 3,5% auf **4,5% erhöht** (Das diesbezügliche „Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer“ war bei Redaktionsschluss noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet; vgl. aber den vom Abgeordnetenhaus am 14.12.2006 angenommenen Gesetzesentwurf, Drucks. 16/0042 vom 7.11.2006 – Internet: [www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) – unter: Parlamentarische Materialien/Parlamentsdokumentation/PARDOK-Datenbank.)

Nach § 3 Abs. 2 HebesatzG Berlin ist der Steuersatz von 4,5% auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (d. h. ab 1.1.2007) **verwirklicht** werden. Diesbezüglich kann wohl auf die Auslegung von § 23 GrEStG zurückgegriffen werden. Danach gilt noch der bisherige Steuersatz von 3,5%, wenn noch im alten Jahr **Bindungswirkung** zwischen den Vertragsparteien eintrat, auch wenn eine für die Wirksamkeit erforderliche behördliche Genehmigung erst im neuen Jahr erteilt wird. Wird hingegen eine Nachgenehmigung bei vollmachtloser Vertretung oder eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erst im neuen Jahr erteilt, so greift schon der neue Steuersatz von 4,5% (vgl. **DNotI-Gutachten, Fax-Abruf-Nr. 13195**).

---

### UmwStG §§ 1 – 28; EStG § 4 Abs. 1; KStG § 12 Abs. 1; SEStEG Neufassung des Umwandlungsteuergesetzes; Besteuerung grenzüberschreitender Umwandlungsvorgänge in der EU

Durch das „Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)“ vom 7.12.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2782, in Kraft seit 13.12.2006) wurde die **Fusionsrichtlinie** 90/434/EWG vom 23.7.1990 über die Besteuerung grenzüberschreitender Verschmelzungen zwischen EU-Gesellschaften sowie die Änderungsrichtlinie 2005/19/EG vom 17.2.2005 in nationales Recht umgesetzt.

Dazu wurde insbes. das **Umwandlungsteuergesetz vollständig neu gefasst** – auch für inländische Rechtsträger. Künftig sind bei allen Umwandlungsvorgängen die **stillen Reserven grundsätzlich aufzudecken** – sowohl bei einer Verschmelzung auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person (§ 3 UmwStG) als auch bei Verschmelzung oder Vermögensübergang von einer Körperschaft auf eine andere (§§ 11, 12 UmwStG) sowie bei Spaltung oder Teilübertragung (§§ 15, 16 UmwStG). Auf **Antrag** kann jedoch der **Buchwert beibehalten** werden, wenn die stillen Reserven betrieblich verstrickt und in Deutschland steuerbar bleiben (§ 3 Abs. 2 UmwStG).

Auch in **§ 4 Abs. 1 S. 3 EStG** und **§ 12 Abs. 1 KStG** wurden entsprechende Entstrickungsvorschriften aufgenommen. Danach erfolgt eine sofortige Gewinnrealisierung der stillen Reserven, wenn das deutsche Besteuerungsrecht hinsichtlich von Wirtschaftsgütern beschränkt oder ausgeschlossen wird, etwa weil ein bisher im Inland genutztes Wirtschaftsgut in eine ausländische Betriebsstätte desselben Unternehmens überführt wird oder weil eine deutsche Kapitalgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung ins Ausland verlegt und keinen inländischen Anknüpfungspunkt für eine Besteuerung beibehält. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich dabei jedoch nur um Klarstellungen des geltenden Rechts.

---

## **EStDV § 54**

### **Meldepflicht bei Verfügungen über Anteile an Kapitalgesellschaften durch Anteilseigner mit Wohnsitz im Ausland**

Durch das SStEG (BGBl. 2006 I, S. 2782, 2787) wurde auch die Meldepflicht der Notare nach § 54 EStDV um folgenden Absatz 4 erweitert: „(4) Im Fall der Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften durch einen Anteilseigner, der nicht nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist zusätzlich bei dem Finanzamt Anzeige zu erstatten, das bei Beendigung einer zuvor bestehenden unbeschränkten Steuerpflicht des Anteilseigners oder bei unentgeltlichem Erwerb dessen Rechtsvorgängers nach § 19 der Abgabenordnung für die Besteuerung des Anteilseigners zuständig war.“

Damit ist bei **Veräußerern**, die ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht (mehr) im Inland** haben, neben der Abschrift an das Sitzfinanzamt (§ 54 Abs. 1 EStDV) auch eine Anzeige an das Finanzamt erforderlich, das bei einer früheren unbeschränkten Steuerpflicht für den Anteilseigner (bzw. bei unentgeltlichem Erwerb für dessen Rechtsvorgänger) zuständig war. Die Meldepflicht gilt für Beurkundungen nach dem 31.12.2006 (§ 84 Abs. 3b EStDV).